



NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg -
Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -

VI L3 – 62025/1 – 174

Lüneburg, 21. April 2005

Planfeststellungsbeschluss

für die

Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Celle

zwischen Boye und der Fuhsemündung

Dienstgebäude im Behördenzentrum Ost
Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

☎ 04131 / 8545-400
☎ 04131 / 8545-444
✉ poststelle@nlwkn-ig.niedersachsen.de

Lieferanschrift
Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Norddeutsche Landesbank
Bankleitzahl 250 500 00
Konto-Nr.: 101 404 515
UST-Ident-Nr. DE 188 57 1852

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Verfügender Teil	3
	1. Planfeststellung	3
	2. Planunterlagen	3
II.	Nebenbestimmungen/Zusagen/Änderungen/Hinweise	5
	1. Nebenbestimmungen	5
	2. Zusagen	8
	3. Änderungen	8
	4. Hinweise	9
III.	Begründung	10
	1. Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung	10
	2. Planrechtfertigung	11
	3. Varianten und Abschnittsbildung	11
	4. Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung	12
	5. Flächenbedarf	26
	6. Naturschutz und Landespflege	26
	7. Forstwirtschaft	28
	8. Denkmalpflege	29
IV.	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	29
	1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	29
	2. Einwendungen	33
	3. Stellungnahmen der Naturschutzverbände	34
V.	Kostenentscheidung	35
VI.	Anordnung der sofortigen Vollziehung	36
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	37
VIII.	Rechtsgrundlagen	38

I. Verfügender Teil

1. Planfeststellung

Der Plan für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Stadt Celle von Boye bis zur Fuhsemündung wird nach § 119 NWG und § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff VwVfG auf Antrag der Stadt Celle vom 18.12.2003 gemäß den durch die Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH in Celle, die Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH Hannover und das Büro alw Dr. Thomas Kaiser als Planverfasser aufgestellten Planfeststellungsunterlagen mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

Planunterlagen vom 18.12.2003 (2 Ordner)

Ordner 1 Teile I bis IV

Teil I	Antrag vom 18.12.2003	
	Änderungsantrag vom 11.11.2004	
Teil II	Erläuterungsbericht - 38 Seiten -	
Anhang A II-1	Untersuchungsberichte zur Altablagerung „Eitzer Feld“	
Anhang A II-2	Eigentümerverzeichnis	
Anhang A II-3	Massen- und Kostenberechnung	
Anlage II-1.1	Übersichtskarte	Maßstab: 1:100.000
Anlage II-1.2	Hydrographische Karte	Maßstab: 1:500.000
Anlage II-1.3	Übersichtslageplan	Maßstab: 1:25.000
Anlage II-2.1	Lageplan	Maßstab: 1:5.000
Anlage II-4.1 Blatt 1	Technischer Lageplan	Maßstab: 1:1.000
Anlage II-4.1 Blatt 2	Technischer Lageplan	Maßstab: 1:1.000
Anlage II-4.2	Verbleib des Aushubbodens	Maßstab: 1:2.000
Anlage II-4.3 Blatt 1	Querprofile Stationen 3+800, 4+600, 4+700 und 5+300	Maßstab: 1:250
Anlage II-4.3 Blatt 2	Querprofile Station 3+100, 3+190 und 3+355	
Anlage II-4.4	Längsschnitt Altarm	Maßstab: 1:2.000/100
Anlage II-4.5	Detail Rohrdurchlass	Maßstab: 1:100
Anlage II-4.6	Massenverteilungsplan	Maßstab: 1:5.000
Teil III	Hydraulische Berechnungen Seite 1 – 20	
Anlage III-1 Blatt 1	Übersichtskarte – Betrachtungsraum im Rahmen der hydraulischen Berechnungen	Maßstab: 1:60.000
Anlage III-1 Blatt 2	Übersichtskarte – Lage der geplanten Maßnahmen, wie sie aus hydraulischer Sicht im Modell Berücksichtigung finden	Maßstab: 1:5.000
Anlage III-2 Blatt 1	Istzustand HQ 100 Aller am Pegel Celle Wasserstände	Maßstab: 1:10.000

Anlage III-2 Blatt 2	Istzustand HQ 100 Aller Pegel Celle Wassertiefen	Maßstab: 1:10.000
Anlage III-2 Blatt 3	Istzustand HQ 100 am Pegel Celle Fließverhalten (Ausschnitt)	Maßstab: 1:5.000
Anlage III-3 Blatt 1	Ausführungsvariante: Vorlandabgrabungen zwischen Fuhsemündung und Boye HQ 100 Aller am Pegel Celle Wasserstände	Maßstab: 1:10.000
Anlage III-3 Blatt 2	Ausführungsvariante: Vorlandabgrabungen zwischen Fuhsemündung und Boye HQ 100 Aller am Pegel Celle Wasserstandsdifferenzen zum Istzustand	Maßstab: 1:10.000
Anlage III-3 Blatt 3	Ausführungsvariante: Vorlandabgrabungen zwischen Fuhsemündung und Boye HQ 100 Aller am Pegel Celle Fließverhalten (Ausschnitt)	Maßstab: 1:5.000
Anlage III-4 Blatt 1	Istzustand HQ 10 Aller am Pegel Celle Wasserstände	Maßstab: 1:10.000
Anlage III-4 Blatt 2	Istzustand HQ 10 Aller am Pegel Celle Wassertiefen	Maßstab: 1:10.000
Anlage III-4 Blatt 3	Istzustand HQ 10 Aller am Pegel Celle Fließverhalten (Ausschnitt)	Maßstab: 1:5.000
Anlage III-5 Blatt 1	Ausführungsvariante: Vorlandabgrabungen zwischen Fuhsemündung und Boye HQ 10 Aller am Pegel Celle Wasserstände	Maßstab: 1:10.000
Anlage III-5 Blatt 2	Ausführungsvariante: Vorlandabgrabungen zwischen Fuhsemündung und Boye HQ 10 Aller am Pegel Celle Wasserstandsdifferenzen zum Istzustand	Maßstab: 1:10.000
Anlage III-5 Blatt 3	Ausführungsvariante: Vorlandabgrabungen zwischen Fuhsemündung und Boye HQ10 Aller am Pegel Celle Fließverhalten (Ausschnitt)	Maßstab: 1:5.000
Anlage III-6 Blatt 1	Längsschnitt der Aller	Maßstab: d.L. 1:25.000 d.H. 1:40
Anlage III-6 Blatt 2	Längsschnitt der Fuhse	Maßstab: d.L. 1:25.000 d.H. 1:40
Teil IV	Grundwasser Erläuterungsbericht Seite 1 – 6	
Anlage IV-1 Blatt 1	Übersichtsplan Lage der Flutmulde, Bohrungen, Schnittspuren	Maßstab: 1:5.000
Anlage IV-2 Blatt 1	Grundwassergleichenplan Zustand Mittelwasser (MW) der Aller nach Stichtags- messung vom Februar 2001	Maßstab: 1:5.000
Anlage IV-2 Blatt 2	Grundwassergleichenplan Zustand Mittleres Niedrigwasser (MNW) der Aller nach Stichtagsmessung vom August 2000	Maßstab: 1:5.000
Anlage IV-3 Blatt 1	Grundwassersituation im unteren Bereich der Flutmulde Gegenüberstellung von Istzustand und Planzustand Schematisierter Längsschnitt der Spur B – B'	Maßstab:

Ordner 2 Teile V bis VII

Teil V	Umweltverträglichkeitsstudie Seite 1 bis 220	
Anlage V Karte 1 Blatt 1 und 2	Realnutzung und Biotoptypen	Maßstab: 1:5.000
Anlage V Karte 2 Blatt 1 und 2	Tiere und Pflanzen	Maßstab: 1:10.000
Anlage V Karte 3	Boden und Wasser	Maßstab: 1:10.000
Anlage V Karte 4	Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Maßstab: 1:10.000
Anlage V Karte 5	Raumwiderstand / Konfliktschwerpunkte	Maßstab: 1:10.000
Anlage V Karte 6 Blatt 1 und 2	Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild	Maßstab: 1:10.000
Anlage V Karte 7	Auswirkungen auf Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter	Maßstab: 1:10.000
Anlage V Karte A 1	Erfassung von Tierarten	Maßstab: 1:10.000
Teil VI	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Seite 1 bis 74	
Anlage VI Karte 1	Bestand an Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und an Biotoptypen	Maßstab: 1:5.000
Teil VII	Landschaftspflegerischer Begleitplan Seite 1 bis 88	
Anlage VII Karte 1 Blatt 1 und 2	Bestands- und Konfliktplan	Maßstab: 1:2.000
Anlage VII Karte 2	Lageplan landschaftspflegerischer Maßnahmen	Maßstab: 1:2.000

II. Nebenbestimmungen / Zusagen / Änderungen / Hinweise

1. Nebenbestimmungen

1. Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme dieses Planfeststellungsabschnitts sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz -Direktion/GB VI-, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg) anzuzeigen.
2. Vor Baubeginn ist eine Begehung der Trasse durch die Planfeststellungsbehörde, die Antragstellerin oder deren Beauftragten und die untere Naturschutzbehörde durchzuführen. Dabei können noch Feinabstimmungen zur Eingriffsminimierung getroffen werden.

3. Bei der Durchführung aller Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
4. Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, damit Gefahren die vom Baustellenbereich, insbesondere bei Hochwasser ausgehen können, vermieden werden.
5. Der ordnungsgemäße Abfluss des Allerhochwassers sowie der Schutz gegen Allerhochwasser sind während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Die Antragstellerin hat ferner zu gewährleisten, dass die Fuhse während der Bauphase störungsfrei in die Aller entwässert.
6. Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen oder Vermessungspunkte berührt werden bzw. berührt werden könnten, sind die entsprechenden Versorgungsunternehmen bzw. die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Lüneburg rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten. Dies gilt auch für das Wasser- und Schifffahrtsamt Verden, damit es die Grenz-, Vermessungs-, Markierungs- und Schifffahrtszeichen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung rechtzeitig sichern bzw. umsetzen kann. Die Verlegungen / baulichen Veränderungen sind von den jeweiligen Unternehmen bzw. öffentlichen Stellen auf Kosten der Antragstellerin, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen, durchzuführen und mit der Antragstellerin abzustimmen.
7. Die erforderlichen Baustraßen, Baubetriebsplätze, Zwischenlager für Boden und Material und Arbeitsstreifen sind, soweit sie vom Landschaftspflegerischen Begleitplan abweichen, mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und spätestens nach Fertigstellung des Gesamtvorhabens zu rekultivieren.
8. Während der Baumaßnahme sind alle öffentlichen Straßen und Wege, sofern sie durch die Baumaßnahme verunreinigt werden, regelmäßig zu säubern. Die privaten Wege und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen.
9. Während der Bauarbeiten hat die Antragstellerin dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaftenden Flächen ist zu ermöglichen. Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind, hat der Ausbauunternehmer die Aufrechterhaltung des Verkehrs (z.B. Anliegerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr) sicherzustellen. Zufahrten zu Ländereien oder Zäune sind in dem erforderlichen Umfang vom Vorhabens-träger zu verlegen bzw. zu versetzen.
10. Für die baulichen Anlagen entlang der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie der Baustraßen, die von der Baumaßnahme betroffen sein können, sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
11. Bei dem Zwischenlager ist bei stärkerer Staubentwicklung das Ladegut zu befeuchten.

12. Der Uferverlauf der Aller ist im Bereich von km 2,9 bis 3,1 durch Hochwasserschutzbaken gemäß Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung zu kennzeichnen.
13. Um sicher zu stellen, dass keine negative Beeinträchtigung des Wasserstandes im Hauptarm (besonders bei Abflüssen im NNQ) eintritt, ist die Möglichkeit zur Nachrüstung eines Regulierorgans (Schieber) an der Überfahrt der neuen Altarme vorzusehen, mit dem die Wassermenge ggfs. reduziert werden kann.
14. Die Unterhaltung der Mündungsbereiche der neuen Altarme ist durch einen Nutzungsvertrag zwischen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Antragstellerin zu regeln.
15. Die Mündungsbereiche der neuen Altarme sind von der Antragstellerin bis 5 m oberhalb und 10 m unterhalb mit einem Deckwerk aus Wasserbausteinen zu sichern und zu unterhalten.
16. Durch die Maßnahme ggfs. verursachte Auskolkungen, Verlandungen oder andere Beeinträchtigungen der Schifffahrt sind von der Antragstellerin auf ihre Kosten nach Aufforderung durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Verden zu beseitigen.
17. Für die Entnahme von Wasser aus der Aller für Bodentransporte ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung beim Wasser- und Schifffahrtsamt Verden zu beantragen.
18. Das Pflanzenmaterial für die Aufforstungsmaßnahmen ist nur über angemeldete Forstsaamen- und Pflanzenbetriebe zu beziehen (Runderlass vom 01.08.1995, Az.: 403 FR 64232-11).
19. Vor Beginn der Erdarbeiten ist die zuständige Denkmalpflegebehörde zu informieren. Bei den Abgrabungen westlich des Wilhelm-Heinichen-Ringes zwischen den Stat. 3+400 und 3+800 ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Das Abschieben des Mutterbodens ist daher in Anwesenheit der Archäologischen Denkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege -Stützpunkt Lüneburg- durchzuführen. Der Oberboden in diesem Bereich muss mit einem Hydraulikbagger mit flacher Schaufel abgenommen werden, da sonst sämtliche Spuren archäologischer Befunde zerstört werden.
20. Das nach Überschwemmungen abgelagerte Substrat im Bereich der Maßnahmen A3 und A16 ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu entfernen. Dabei ist durch angepassten Geräteeinsatz und Ladebetrieb sicherzustellen, dass Narben- und Bodenstrukturschäden weitestgehend vermieden werden. – Um die Ziele des LBP einhalten zu können, ist die Substratentnahme auf den Flächen, auf denen hochwertige und empfindliche Kompensationsziele zu verfolgen sind, erforderlich.
21. Das Rückspülwasser ist vor der Rückleitung in die Aller so zu behandeln, dass Trübstoffe weitestgehend entfernt sind.
22. Zur Sicherstellung des ständigen Durchflusses zwischen den neuen Altarmen und der Erhaltung des Hochwasserabflussprofils ist die Antragstellerin grundsätzlich zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen wie folgt verpflichtet und berechtigt:
 - a) Altarme:
Entsandung und/oder Entkrautung zur Erhaltung des Hochwasserabflussprofils insbesondere nach Hochwasserereignissen, ansonsten bei Bedarf (Entsandung vermutlich alle 1 bis 4 Jahre, Entkrautung vermutlich in Abständen zwischen 5 und 10 Jahren) – die betroffenen Flächen können sich teilweise zu nach § 28a NNatG besonders geschützten Biotopen (Verlandungsbereiche stehender Gewässer) entwickeln,

Abflussrelevantes Maß: flächige Ablagerungen in einer Stärke über 30 cm und punktuelle Ablagerungen mit einer Höhe größer als 50 cm,
Zeitpunkt der Maßnahmen: Herbst/Winter,
in einem Jahr maximal eine Uferseite beider Altarme entkrauten.
Größere Sandmengen sollten zur Vermeidung von Vegetationsschäden möglichst ohne Zwischenlagerung abtransportiert werden.

b) Verbindungsgraben

-Entlandung und/oder Entkrautung zur Sicherstellung des ständigen Durchflusses und des erforderlichen Wasseraustausches zwischen den Altarmen insbesondere nach Hochwasserereignissen, ansonsten nach Bedarf (vermutlich in Abständen zwischen 1 und 2 Jahren) – bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um nach § 28a NNatG besonders geschützte Biotope,
-Krautungen im September/Oktober,
-Entschlammungen/Entsandungen im Oktober/November.

Anfallendes Räummaterial ist aus dem Niederungsbereich der Aller zu verbringen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.

23. Die Antragstellerin hat bei der Auftragsvergabe und Aufsichtsführung sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und -fahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.

2. Zusagen

Der Antragsteller hat in Hinblick auf die Bodenablagerungsfläche folgende Punkte zugesagt:

1. Der Fahrverkehr auf der Zuwegung zu der Bodenablagerungsfläche wird geregelt. Der Begegnungsverkehr wird geregelt oder eine Ausweichbucht vorgesehen.
2. Für die Zeit der Verbringung des Bodens werden den Beschäftigten vor Ort Sozialanlagen zur Verfügung gestellt.
3. Über den Verbleib des Bodens wird ein Nachweis geführt.

3. Änderungen

In der Unterlage VII (Landschaftspflegerischer Begleitplan) wird die Tabelle 7.2 auf Seite 54 wie folgt geändert:

- In Spalte 7 (Umfang der Maßnahme in ha) wird in Zeile 1 „1,23 ha“ gestrichen und durch „1,30 ha“ ersetzt.
- In Zeile 4 wird „Gesamtumfang der Kompensation: 2,23 ha, notwendiger Umfang 2,23 ha → vollständige Kompensation erreicht“ gestrichen und ersetzt durch „Gesamtumfang der Kompensation: 2,30 ha, notwendiger Umfang 2,30 ha → vollständige Kompensation erreicht“.

4. Hinweise

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der Waldbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der Denkmalschutzbehörde. Aufgrund der Konzentrationswirkung nach §§ 74, 75 VwVfG gelten u.a. die Genehmigungen nach § 8 NWaldLG, § 7 Abs. 2 NDSchG, § 10 NWG, § 28 a Abs. 5 NNatG und § 1 i.V.m. Ziff. 8.14, Spalte 1 b des Anhangs der 4. BImSchV als erteilt.

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

1. Sofern erforderlich trägt die Antragstellerin die Kosten für die Markierung der Durchfahrtsöffnung an der Brücke Nr. 3 (Wilhelm-Heinichen-Ring) auf Anforderung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Verden.
2. Die „Leitlinie für eine ökologisch orientierte Entwicklungsplanung der Aller von Celle bis Verden“ in der seit März 2001 aktualisierten Fassung ist bei den künftigen Bauabschnitten zu beachten.
3. Das Fischereirecht für das gesamte Plangebiet steht gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 NdsFischG als selbständiges Fischereirecht Herrn Fischzuchtmeister Hans Nölke, Fritzenwiese 51, 29221 Celle, zu (eingetragen im Wasserbuch Nr. 2 der Aller, Bd. II, Abtlg. D, lfd. Nr. 6). Von diesem selbständigen Fischereirecht ausgenommen ist das Fischereirecht an beiden Altarmen, die auf den der Stadt Celle gehörenden Grundstücken neu entstehen (§1 Abs. 2 NdsFischG). Das Plangebiet gehört gemäß Nr. 2 der Anlage 2 zu § 18 Abs. 1 NdsFischG zum Fischereibezirk Aller II. Hierbei handelt es sich um einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk. Die Fischereiberechtigten dieses Fischereibezirks bilden die Fischereigenossenschaft Aller II (§23 Abs. 1 NdsFischG). Die Fischereigenossenschaft Aller II hat die Fischereirechte, die sich auch auf das Plangebiet erstrecken, an die Pachtgemeinschaft Celle (6 Mitglieder) mit Vertrag vom 24.02.1998 verpachtet.
4. Die sich aus dem Antrag auf Planänderung im Zusammenhang mit der Lagerung des Bodenaushubs vom 11.11.2004 ergebenden Korrekturen sind in den mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen wie folgt vorgenommen worden:

Ordner 1, Teil II (Erläuterungsbericht) Seiten 1, 2, 3, 8, 27 bis 38
sowie die Anlagen (Karten) II-1.3, II-2.1 und II-4.2;

Ordner 2, Teil V (Umweltverträglichkeitsstudie) Seiten 1, 2, 19, 104, 113 bis 116, 122, 124, 127, 133, 137, 138, 142, 145 bis 147, 150, 154, 159, 165, 166;

Ordner 2, Teil VII (Landschaftspflegerischer Begleitplan) Seiten 1, 2, 3, 8, 25, 27, 29, 30, 32, 33, 41 bis 43, 47, 49, 83 sowie die Anlagen Karte 1, Blatt 1 und Karte 2.

III. Begründung

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Aus der Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG haben sich keine Bedenken gegen die Zulassung ergeben.

Gemäß § 123 NWG ist eine Planfeststellung zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder wenn begründet widersprochen wird. Wie nachstehend dargelegt, dienen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit, auch ist ihm nicht begründet widersprochen worden.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, soweit erforderlich den Stellungnahmen der beteiligten Behörden oder Verbände und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins vom 10.01.2005 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zu entsprechen.

1. Verfahrensablauf und verfahrensrechtliche Bewertung

Für das Vorhaben hat die Stadt Celle am 18.12.2003 bei der ehemaligen Bezirksregierung Lüneburg die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 119 NWG und nach § 1 NVwVfG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG beantragt.

Den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Verbänden wurde mit Schreiben vom 17.03.2004 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben. Der Antrag hat vom 20.10.2004 bis 19.11.2004 bei der Stadt Celle nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Im Rahmen des Antrages vom 18.12.2003 war die Errichtung einer dauerhaften Bodenablagerungsfläche auf dem Gelände der ehemaligen Klärschlammfelder im Neustädter Holz vorgesehen. Hiergegen wurde von Trägern öffentlicher Belange Bedenken erhoben. Daraufhin wurde die Planung insoweit geändert, dass auf dem betreffenden Gelände nur ein Zwischenlager für den anfallenden Boden für die Dauer von drei Jahren errichtet wird. Hierzu stellte die Stadt Celle am 11.11.2004 einen Antrag auf Planänderung im Zusammenhang mit der Lagerung des Bodenaushubs.

Ab 01.01.2005 hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz –Direktion/Geschäftsbereich VI-, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg das Verfahren fortgeführt. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Ziff. 6 b ZustVO-Wasser.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände wurden am 10.01.2005 bei der Stadt Celle –Celle-Saal-, Helmuth-Hörstmann-Weg 1, 29221 Celle, nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins, erörtert.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt, d. h. die Verfahrensvorschriften wurden eingehalten. Bedenken gegen den Verfahrensablauf wurden nicht erhoben.

2. Planrechtfertigung

Die Stadt Celle ist durch Hochwässer der Aller und der Fuhse gefährdet. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Celle den „Rahmenentwurf zum Hochwasserschutz in der Region Celle“ mit Datum vom 28.02.2002 aufgestellt und der Bezirksregierung Lüneburg vorgelegt. Das Hochwasserschutzkonzept des Rahmenentwurfs wird durch die Prüfungsbemerkungen der Bezirksregierung vom 02.12.2002 bestätigt. Betroffen sind neben der Kernstadt von Celle insbesondere Teile von Altencelle, Lachtehausen, Klein Hehlen und Westercelle. Im gesamten Stadtgebiet ist bei einmaligem Auftreten des Bemessungshochwassers mit einem Schaden von bis zu 105 Mio. € zu rechnen.

Der Rahmenentwurf umfasst das gesamte Celler Stadtgebiet und verfolgt das Ziel, sämtliche Wohnbebauungen sowie alle gewerblichen und industriellen Einrichtungen vor Überflutungen in Folge eines 100-jährlichen Hochwassers zu schützen (3.234 Wohngebäude, 2.684 Nebengebäude, 1.000 gewerblich genutzte Gebäude, diverse Baudenkmäler – zu erwartender Schaden bis zu 105 Millionen Euro im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers). Damit einher geht der Schutz vor kleineren und entsprechend häufiger zu erwartenden („alljährlichen“) Hochwässern. Hierzu kommen grundsätzliche rückhaltende Maßnahmen, Profilvergrößerungen, der Bau von Hochwasserschutzbauten und Maßnahmen zur Sicherung der Binnenvorflut in Betracht.

3. Varianten und Abschnittsbildung

Im Rahmenentwurf wurden hierzu 5 geeignete Varianten entwickelt und hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, landschaftspflegerischen, bautechnischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten gegenübergestellt. Die Varianten für die Gesamtmaßnahme sind in der Planunterlage V Ziff. 1.3.2 sowie Unterlage VI Ziff. 8 dargestellt. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Beurteilung der Varianten durch den Antragsteller. Aufgrund des zeitlichen und finanziellen Umfangs des Gesamtvorhabens ist eine Aufgliederung in mehrere in sich sinnvolle Planfeststellungsabschnitte vorgesehen. Der Plan für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Stadt Celle von Boye bis zur Fuhsemündung, der Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist, ist als ein erster Bauabschnitt für das Gesamtprojekt anzusehen. Dieser erste Bauabschnitt umfasst im wesentlichen Vorlandabgrabungen. Eine zusätzliche Hochwassergefährdung für Ober- und Unterlieger geht von diesem Bauabschnitt nicht aus. Die Voraussetzungen, die an eine Abschnittsbildung nach der Rechtsprechung zu stellen sind, liegen vor. Der Verwirklichung der Planung in weiteren Abschnitten stehen keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Darüber hinaus hat der festgestellte erste Bauabschnitt eine eigenständige Planrechtfertigung. Durch den 1. Bauabschnitt kann an der Fuhsemündung eine Absenkung des Bemessungshochwassers um ca. 20 cm erreicht werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte ist die Planung des Antragstellers nicht zu beanstanden. Die Planrechtfertigung ist gegeben.

4. Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfung

4.1 Vorbemerkungen

Die Stadt Celle hat mit Datum vom 18.12.2003 die Planfeststellung für Hochwasserschutzmaßnahmen in der Region Celle beantragt. Der Planfeststellungsabschnitt umfasst im Wesentlichen Vorlandabgrabungen entlang der Aller.

Gemäß Anlage 1 des UVPG Nr.13.16 „sonstige Ausbaumaßnahmen“ ist nach Maßgabe des Landesrechtes zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Landesrecht führt mit dem NUVPG in seiner Anlage 1 Nr. 14 näher aus, dass für das vorgenannte Vorhaben auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären ist, ob eine UVP-Pflicht besteht. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 NUVPG haben kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auch der Antragsteller ist von der Erforderlichkeit einer UVP ausgegangen und hat mit dem Antrag entsprechende UVP-Unterlagen vorgelegt.

Gemäß § 5 NUVPG gelten die §§ 1, 2, 5 bis 13 und 16 des UVPG des Bundes entsprechend. Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG, die in einem Vermerk niedergelegt ist und Bestandteil der Verfahrensakte ist, und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das beantragte Vorhaben größtenteils ein FFH-Gebiet betrifft, erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gemäß § 34c NNatG.

4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

4.2.1 Einleitung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien	
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.	
III	Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich knapp eingehalten. Es ergeben sich beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können, oder es ergeben sich Beeinträchtigungen, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (siehe beispielsweise § 34c NNatG) zu rechtfertigen sind.	
II	IIa	Belastungsbereich - deutliche Belastungen des Schutzgutes	Deutliche Belastungen in diesem Sinn bedeuten zum Beispiel, dass Schutzgutausprägungen von mehr als allgemeiner Bedeutung von Verlust oder stärkerer Beeinträchtigung betroffen sind.
	IIb	Belastungsbereich - mäßige Belastungen des Schutzgutes	Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.	

4.2.2 Bewertung

In den Tab. 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (U).

4.2.2.1 Schutzgut Menschen

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsbelastungen für Wohngebiete und Erholungsbereiche im Umfeld der Baustelle und der Transportwege (B) • vorübergehende visuelle Überformung von für die Erholung genutzten Landschaftsbereichen und Störung von Wegebeziehungen durch den Baubetrieb (B) 	I	<p>Aufgrund der zeitlich begrenzten Einwirkungsdauer und Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit. Immissionsrechtlich einzuhaltende Grenzwerte werden nicht überschritten. Aktuelle Normen nach DIN oder sonstige normengleichen Regelungen zu Lärmemissionen und Erschütterungen werden berücksichtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • kleinflächiger Verlust besonders erlebniswirksamer Gehölzbestände im Bereich der neuen Flutmulde und sonstiger Abgrabungsflächen (A) • Kappung von Wegeverbindungen und des Zugangs zum Allerufer in Teilbereichen (A) 		<p>Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingestuft, da durch die abgrabungsbegleitenden Gestaltungsmaßnahmen neue erlebniswirksame, autotypische Landschaftselemente geschaffen werden und vom Ersatz alter durch neue Wegeverbindungen auszugehen ist. Die Auswirkungen überschreiten keine durch umweltrelevante Rechtsnormen vorgegebenen Grenz- oder Richtwerte.</p>

Zusammenfassend ist für die Bewertung festzustellen, dass die Maßnahme zwar Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen hat, diese jedoch das Maß der Erheblichkeit nicht überschreiten.

4.2.2.2 Schutzgut Tiere

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
<ul style="list-style-type: none"> • kleinflächige Verluste von flächigen Gehölzbeständen (insgesamt etwa 0,9 ha) als bedeutsame Tierlebensräume (vor allem Leitstrukturen / Habitate in Jagdbereichen stark gefährdeter Fledermausarten) im Zuge der Flächenumgestaltung (A) 	II	<p>Die Verluste wichtiger Habitatelemente sind als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG zu werten, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.</p>

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung von Tierlebensräumen im Zuge der Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb (B) • Störungen der Tierwelt durch Lärm und Beunruhigung während des Baubetriebes (B) • Mögliche stoffliche Einträge in empfindliche Tierlebensräume während der Bauarbeiten (B) 	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen beziehungsweise der deutlichen zeitlichen Begrenzung der Einwirkung bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit.
<ul style="list-style-type: none"> • Verluste von grasig-krautigen Vegetationsbeständen in der Aue als bedeutsame Tierlebensräume (unter anderem Habitate gefährdeter Heuschreckenarten und Jagdbereiche stark gefährdeter Fledermausarten) im Zuge der Flächenumgestaltung (A) 	I	Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingestuft, da durch die abgrabungsbegleitenden Gestaltungsmaßnahmen vergleichbare neue autotypische Habitate kurzfristig geschaffen werden beziehungsweise sich entwickeln.
<ul style="list-style-type: none"> • Teilverluste von Ruderalflächen auf dem Gelände der Klärschlammdeponie als bedeutsame Tierlebensräume (vor allem Habitate gefährdeter Heuschreckenarten) im Zuge der Bodenablagerung (A) 		Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingestuft, da die betroffenen Artenvorkommen geeignete Habitate behalten beziehungsweise in einer Frist von weniger als fünf Jahren wieder erhalten. Mittelfristig würden sich ohne das Vorhaben ohnehin die Habitatverhältnisse stark verändern und die Artenvorkommen wechseln.
<ul style="list-style-type: none"> • leichte Verringerung der von einem zehnjährlichen Hochwasser erfassten Tierhabitate (A) 		Die Auswirkung wird nicht als erheblich eingestuft. Es sind keine spezifischen Artenvorkommen, die empfindlich auf die veränderten Verhältnisse reagieren könnten, betroffen.
<ul style="list-style-type: none"> • kleinräumige, sehr geringfügige Abnahme des mittleren Grundwasserspiegels im Bereich feuchtegeprägter Tierhabitate (A) 		Wegen der Geringfügigkeit der Auswirkung ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung von Tierhabitaten und Beunruhigung der Tierwelt durch periodisches Entfernen der vom Fluss abgelagerten Substrate sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses (U) 		Wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen und der Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen ist die Auswirkung nicht erheblich oder die Auswirkungen betreffen nur zukünftige Schutzgutausprägungen, die vorhabenbedingt erst geschaffen werden.

Daraus ergibt sich für die Bewertung nach § 12 UVPG, dass die nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere ganz überwiegend als nicht erheblich einzustufen sind. Bei den als erheblich einzustufenden Auswirkungen auf Habitate ist zu berücksichtigen, dass es sich um ausgleichbare Eingriffe i.S.d. § 10 NNatG handelt, so dass die betroffenen Populationen nicht dauerhaft beeinträchtigt werden.

4.2.2.3 Schutzgut Pflanzen

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Wertstufen der Funktionsbewertung: 5C = herausragend bedeutsam, 5B = sehr hoch bedeutsam, 5A = hoch bedeutsam, 4 = mit Einschränkung von besonderer Bedeutung, 3 = von allgemeiner Bedeutung, 2 = mit Einschränkung von allgemeiner Bedeutung, 1 = von geringer Bedeutung.

Auswirkungen	Funktionsbewertung	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	---	IV	---
• Verlust von 0,10 ha Eichen-Kiefern-Mischwald trockener Standorte (im FFH-Gebiet gelegen) (A)	5B	III	Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34c Abs. 3 NNatG) und der Möglichkeit der Realisierung von Sicherungsmaßnahmen (§ 34c Abs. 5 NNatG) überwunden werden. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG ist. Außerdem Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG, die die Versagungsstatbestände des § 8 Abs. 5 erfüllt.
• Verlust von 0,14 ha lichtem Hartholzauwald in Durchdringung mit Uferstaudenfluren (im FFH-Gebiet gelegen) (A)	5B		Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34c Abs. 3 NNatG) und der Möglichkeit der Realisierung von Sicherungsmaßnahmen (§ 34c Abs. 5 NNatG) überwunden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist, da eine waldtypische Vegetation fehlt. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich nicht um Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, da der kleine lichte Gehölzbestand kein eigenes Binnenklima aufweist. Die Krautschicht enthält demzufolge auch keine waldtypischen Arten. Aus diesem Grund ist auch nicht der Schutzstatbestand des § 28a NNatG erfüllt.
• Verlust von 0,19 ha Eichen-Mischwald feuchter Standorte (außerhalb des FFH-Gebietes gelegen)	5 B		Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG ist. Außerdem Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG, die die Versagungsstatbestände des § 8 Abs. 5 erfüllt.
• Verlust von 0,07 ha artenreichem mesophilem Grünland (A)	5A		Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG sind. Gleichzeitig Zerstörung von nach § 28a NNatG besonders geschützten Biotopen, die im Sinne von § 28a Abs. 5 NNatG nicht ausgleichbar ist.

Auswirkungen	Funktionsbewertung	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • 0,1320 ha vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser nicht mehr erreichte auentypische Waldbiotope, die damit ihren Auencharakter verlieren (A) (alle Flächen liegen im FFH-Gebiet) 	5B bzw. 5C		<p>Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles des FFH-Gebietes gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann jedoch aufgrund des Vorliegens zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, des Fehlens zumutbarer Alternativen (§ 34c Abs. 3 NNatG) und der Möglichkeit der Realisierung von Sicherungsmaßnahmen (§ 34c Abs. 5 NNatG) überwunden werden.</p> <p>Gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 sind. Die Ausgleichbarkeit ergibt sich daraus, dass die Veränderungen der Waldtypen vom Auwald zur zonalen Waldgesellschaft nur schleichend erfolgen werden, so dass in diesem Zeitraum die Funktionen durch neu anzulegende Auwälder übernommen werden können.</p> <p>Gleichzeitig Zerstörung von nach § 28a NNatG besonders geschützten Biotopen, die im Sinne von § 28a Abs. 5 NNatG aus den oben genannten Gründen ausgleichbar sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 0,0915 ha vom zehnjährlichen Allerhochwasser nicht mehr erreichte auentypische Uferstaudenfluren, die damit ihren Auencharakter verlieren (A) (alle Flächen liegen im FFH-Gebiet). 	4 bzw. 5A	III	<p>Siehe vorstehende Tabellenspalte mit folgender Abweichung: Nach § 28a NNatG besonders geschützte Biotope sind nicht betroffen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 0,025 ha basenreichem Magerrasen (A) 	5A	IIa	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG einer Schutzgutausprägung von mehr als allgemeiner Bedeutung, die aufgrund der artenarmen und gestörten Ausprägung des Magerrasens ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.</p> <p>Gleichzeitig Zerstörung von nach § 28a NNatG besonders geschützten Biotopen, die im Sinne von § 28a Abs. 5 NNatG ausgleichbar ist.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 0,99 ha Staudenfluren und Grünland sowie von 6 Einzelbäumen und Verlust von 0,05 ha Uferstaudenfluren-Mischbeständen (letzte im FFH-Gebiet gelegen) (A) 	4 bzw. 5A		<p>Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG der Schutzgutausprägungen von mehr als allgemeiner Bedeutung, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.</p> <p>Die kleinflächige Beseitigung der Uferstaudenfluren als Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 0,2325 ha vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser nicht mehr erreichte auentypische waldfreie Biotope, die damit ihren Auencharakter verlieren (A). 	4, 5A bzw. 5B		<p>Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG der Schutzgutausprägungen von mehr als allgemeiner Bedeutung, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da alle betroffenen Biotope bedingt regenerierbar sind.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 0,51 ha Pionierwald (A) 	3	IIb	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG der Schutzgutausprägungen von allgemeiner Bedeutung, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.</p> <p>Außerdem genehmigungs- und ausgleichs- oder ersatzauf forstungspflichtige Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG, die jedoch nicht den Versagungstatbestand des § 8 Abs. 5 erfüllt.</p>

Auswirkungen	Funktionsbewertung	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 3,87 ha Intensivgrünland und Staudenfluren (A), (B) • 0,39 ha vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser nicht mehr erreichte auentypische Biotope, die damit ihren Auencharakter verlieren können (A) • Verlust des Bestandes einer Pflanzenart der Roten Liste: ein älteres Exemplar des Gewöhnlichen Wacholders (<i>Juniperus communis</i>) (A) 	3, 5A oder 5B		Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG der Schutzgutausprägungen von allgemeiner Bedeutung, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche stoffliche Einträge in empfindliche Biotope während der Bauarbeiten (B) 	---	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des § 7 NNatG.
<ul style="list-style-type: none"> • zeitweiliger Verlust von 2,36 ha halbruderales Gras- und Staudenfluren und Ruderafluren sowie von 0,1 ha artenarme Magerasen im Bereich der Fläche für das Bodenzwischenlager (A), (B) 	3		Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG eingestuft, weil die Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist. In weniger als fünf Jahren ist mit der Entwicklung gleichartiger Biotope zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> • 6,41 ha vom zehnjährlichen Aller-Hochwasser nicht mehr erreichte auentypische Biotope, die damit ihren Auencharakter verlieren (A) 	3, 4, 5A bzw. 5B		Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG eingestuft, weil die betreffenden Biotoptypen in den betroffenen Flächen auch aktuell keine Artvorkommen enthalten, die nur bei zeitweiliger Überflutung konkurrenzkräftig und überlebensfähig wären. Insofern sind erhebliche Artenverschiebungen oder sogar Veränderungen der Biotoptypen nicht zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 10,46 ha Biotopflächen mit weniger als allgemeiner Bedeutung • vorübergehende Beanspruchung von Biotopflächen mit weniger als allgemeiner Bedeutung (B) 	1 bzw. 2		Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 7 NNatG nicht erreicht.
<ul style="list-style-type: none"> • sehr geringe und kleinräumige Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich von Intensivgrünland der Auen und Eichenmischwald feuchter, mäßig nährstoffversorgter Böden (A) 	3 bzw. 5B		Da der Vegetation bereits derzeit typische Feuchtezeiger fehlen, sind nennenswerte Veränderungen nicht zu erwarten. Das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 7 NNatG wird nicht erreicht.

Auswirkungen	Funktionsbewertung	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung von Biotopen / Vegetationsbeständen durch periodisches Entfernen der vom Fluss abgelagerten Substrate sowie durch Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Wasserabflusses (U) 	---		Wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen und der Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen ist die Auswirkung nicht erheblich, zumal die Aue ohnehin von einer besonderen Dynamik geprägt wird. Die Auswirkungen betreffen nur zukünftige Schutzgutausrägungen, die vorhabensbedingt erst geschaffen werden
<ul style="list-style-type: none"> • Abgrabung von Wuchsorten und Umsiedelung von Beständen der Pflanzenarten der Roten Liste (A): <i>Dianthus deltooides</i> (Heidenelke), <i>Galium verum</i> (Echtes Labkraut), <i>Tulipa sylvestris</i> (Wilde Tulpe), <i>Veronica longifolia</i> (Langblättriger Ehrenpreis) 	4 bzw 5A		Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 3 Nr. 10 BNatSchG (<i>Dianthus deltooides</i> , <i>Tulipa sylvestris</i> , <i>Veronica longifolia</i>) und von nicht geschützten Arten (übrige Arten). Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist davon auszugehen, dass die Bestände allenfalls in geringem Umfang dezimiert werden beziehungsweise auf geeigneten Standorten vor Ort verbleiben können. Unabhängig davon verbleiben in großem Umfang weitere Bestände der betroffenen Arten im Umfeld der Flächen. Populationsgefährdungen sind insofern praktisch auszuschließen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG zu erwarten.

Abschließend lässt sich feststellen, dass aufgrund der festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen das Schutzgut Pflanzen auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Dimensionen für die Entwicklung stabiler Ökosystemen bei Neuanlage von Biotopen, keine dauerhaft erheblichen Beeinträchtigungen erfährt. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahme war jedoch zu berücksichtigen, dass das Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen langfristig mit Beeinträchtigungen verbunden ist.

4.2.2.4 Schutzgut Boden

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
<ul style="list-style-type: none"> • großflächige Abgrabungen im Bereich der Offenböden von mindestens allgemeiner Bedeutung ohne Wiederandeckung durch Oberboden - Verlust oder erhebliche Minderung von Funktionen des Oberbodens - etwa 3,7 ha (A) • kleinflächige Befestigungen im Bereich der Offenböden von mindestens allgemeiner Bedeutung - Verlust von Oberbodenfunktionen - etwa 0,1 ha (A) 	III	Die Auswirkungen sind als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG zu werten, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG sind.

Auswirkungen •	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
• Abgrabungen im Bereich der Offenböden von mit Einschränkung besonderer Bedeutung mit Wiederandeckung des Oberbodens - etwa 2,55 ha (A)	IIa	Die Auswirkung ist als erhebliche Beeinträchtigung einer Schutzgutausprägung von mehr als allgemeiner Bedeutung im Sinne von § 7 NNatG zu werten, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
• Abgrabungen im Bereich der Offenböden von allgemeiner Bedeutung mit Wiederandeckung des Oberbodens - etwa 8,4 ha (A)	IIb	Die Auswirkung ist als erhebliche Beeinträchtigung einer Schutzgutausprägung von allgemeiner Bedeutung im Sinne von § 7 NNatG zu werten, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigung von Bodenbereichen mit allgemeiner oder mit Einschränkung von besonderer Bedeutung im Zuge der Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb (B) • mögliche Schadstoffbelastung des Bodens während der Bauarbeiten (B) 	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.
• zeitweilige Bodenaufschüttung im Bereich der ehemaligen Klärschlamm-Polder		Aufgrund der Überprägung der betroffenen Bodenstandorte (Vorbelastung) und der kurzen Zeitdauer der Überschüttung ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung.
• leichte Verringerung der Substratzufuhr in weniger oder nicht mehr überschwemmten Bodenbereichen Bodenbereiche (A)		Die Auswirkung wird nicht als erhebliche negative Veränderung für das Schutzgut eingestuft. Dies gilt auch für Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere.
• Beeinflussung von Bodenstandorten durch periodisches Entfernen vom Fluss abgelagerter Substrate (U)		Die Auswirkung wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen.
• mögliche Schadstoffbelastung des Bodens während der Unterhaltungsarbeiten (U)		Wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen und der Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen ist die Auswirkung nicht erheblich.
• Einbau der umzulagernden Altablagung (nach derzeitigem Kenntnisstand unbelastete Böden) im Zuge der sonstigen Bodenablagungen auf dem Gelände der Klärschlamm-Deponie als Zwischenlager und spätere Verwertung des Materials; falls wider Erwarten eine Bodenbelastung festgestellt wird, ordnungsgemäße Entsorgung (B)		Da eine Schadstoffbelastung des Materials nicht festgestellt wurde, ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG oder eine unzulässige Verwendung nach Abfallrecht nicht gegeben. Falls im Zuge der Bauaushubüberwachung eine Bodenbelastung festgestellt wird, entspricht die Maßnahme den Anforderungen des § 5 Abs. 3 BBodSchV an eine Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 2 Abs. 7 Nr. 2 BBodSchG.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erheblich sind. Zu berücksichtigen ist, dass der Eingriff bei ca. 3,8 ha nicht ausgleichbar, sondern nur ersetzbar ist, so dass auch von einer nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen ist.

4.2.2.5 Schutzgut Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Schadstoffbelastung von Gewässern während der Bauarbeiten (B) 	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch die Verminderung der Deckschichten auf den Abgrabungsflächen (A) 		Unter Berücksichtigung der reduzierten stofflichen Belastungen für das Grundwasser infolge der Umwandlung von Intensiv- in Extensivnutzungen ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.
<ul style="list-style-type: none"> • Einbau der umzulagernden Altablagerung (nach derzeitigem Kenntnisstand unbelastete Böden) im Zuge der sonstigen Bodenablagerungen auf dem Gelände der Klärschlamm-Deponie als Zwischenlager und spätere Verwertung des Materials (B) 		Da eine Schadstoffbelastung des Materials nicht festgestellt wurde, ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG oder eine unzulässige Belastung des Grundwassers nicht gegeben.
<ul style="list-style-type: none"> • Änderungen der Grundwasserverhältnisse vor allem als Standortfaktor (Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern) infolge veränderter Überschwemmungsreichweiten und -häufigkeiten sowie der Einflüsse von Veränderungen des Allwasserterspiegels (A) 		Die Auswirkung wird aufgrund des relativ geringen Ausmaßes nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut und die Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere eingestuft.
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Schadstoffbelastung des von Gewässern während der Unterhaltungsarbeiten (U) 		Wegen der Geringfügigkeit der Auswirkungen und der Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen ist die Auswirkung nicht erheblich.
<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung neuer Gewässer (A) 		Den Grundsätzen für den Gewässerausbau gemäß § 120 Abs. 2 NWG wird entsprochen. Versagungsstatbestände gemäß § 123 Satz 1 NWG liegen nicht vor.

Die Bewertung ergibt, dass alle Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben. Besondere ökologische Risiken durch die Belastungen von Oberflächengewässern oder des Grundwassers sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4.2.2.6 Schutzgut Luft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
• Verlust von fahrbahnnahen Gehölzbeständen mit Immissionschutzwirkung am Wilhelm-Heinichen-Ring (A)	I	Aufgrund des sehr kurzen, betroffenen Straßenabschnittes und des vergleichsweise geringen Umfangs an Immissionen und weil keine besonders immissionsempfindliche Nutzung angrenzt, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Die Bewertung kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft hat, diese allerdings die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten, so dass besondere Risiken für dies Schutzgut nicht in die Abwägung einzustellen sind.

4.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
• Verlust des feldgehölzähnlichen Laubwaldbestandes und der Laubgehölzbestände beidseits der Straßenbrücke als besonders landschaftsbildwirksame Strukturelemente (A)	II	Die Auswirkung ist als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG anzusehen, da insgesamt Strukturen in nennenswertem Umfang betroffen sind und die Verluste im direkten Umfeld der Brücke dazu führen, dass diese deutlicher als die räumlichen Proportionen sprengendes Element in der Aue hervortritt. Die Beeinträchtigung ist ausgleichbar im Sinne des § 10 NNatG.
• Umwandlung von Ackerflächen (hoher Flächenanteil), Grünland (deutlich geringerer Flächenanteil) und Gras- und Staudenfluren (geringer Flächenanteil) in auentypische Gewässerzonen und extensiv oder nicht genutzte Grünland- und grünlandähnliche Flächen; begleitende Reliefumgestaltung (A)	I	Die Auswirkung ist keine erhebliche Beeinträchtigung, da entweder gleichartige Landschaftsbildelemente wieder entstehen oder sogar naturraumtypischere Strukturen im Bereich der Umgestaltungsflächen entlang der Aller geschaffen werden. Die Reliefveränderungen sind als relativ gering und landschaftsangepasst zu beurteilen.
• zeitweilige Nutzung von Teilflächen auf dem Gelände der Klärschlammdeponie als Bodenzwischenlager (A)		Die Auswirkungen werden aufgrund der vorhandenen und zunächst teilweise weiter bestehenden Vorbelastung und der nur kurzen Dauer der Beeinträchtigung nicht als erheblich eingestuft.

Für die Bewertung ergibt sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. Zu be-

rücksichtigen ist, dass ein Ausgleich i.S.d. § 10 NNatG möglich und vorgesehen ist. Im Eingriffsraum kann ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Weise, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand wiederherstellt.

4.2.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
• Abgrabungen im Bereich von archäologischen Fundplätzen (A)	III	Die Auswirkung hat eine Zerstörung der betroffenen Kulturdenkmale (Bodendenkmale) im Sinne des § 6 NDSchG zur Folge. Gemäß § 7 NDSchG ist aber ein Eingriff in die Kulturdenkmale bei überwiegendem Interesse anderer Art möglich. Durch die Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung kann die Sicherstellung eventuell vorhandener bedeutsamer archäologischer Objekte und der Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft erreicht werden.
-	II	-
-	I	-

Es geben sich erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. Für die Bewertung ist zu berücksichtigen, dass durch Auflagen die Sicherung bzw. die wissenschaftliche Erforschung der archäologischen Fundstellen sichergestellt ist.

4.2.3 Wechselwirkungen und schutzgutübergreifende Gesamtschätzung

Durch das Vorhaben ergeben sich z.T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter. Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge sind hierbei die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter als weniger gravierend anzusehen als die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden. Die Ausführungen in Kap. 2.2 zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

Der Zulässigkeitsgrenzbereich betrifft vor allem solche Vorhabensauswirkungen beziehungsweise Schutzgutausprägungen, bei denen entsprechend den aktuellen naturschutzrechtlichen Regelungen wegen der nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine Abwägung über die Zulässigkeit gemäß § 11 NNatG erforderlich ist. Für sehr geringe Anteile dieser betroffenen Flächen gelten zugleich die Bestimmungen des § 8 NWaldLG hinsichtlich der Zulässigkeit einer Waldumwandlung. Außerdem fallen die in vergleichsweise geringem Flächenumfang zunächst zu erwartenden Biotopverluste und -beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen aufgrund der Bestimmungen des § 34c NNatG sowie die Abgrabungen im Bereich archäologischer Fundplätzen nach § 6 NDSchG in den Zulässigkeitsgrenzbereich.

Bei den Auswirkungen im Belastungsbereich sind hinsichtlich des Flächenumfangs die Bereiche mit starken Belastungen in deutlich geringerem Umfang betroffen als die mit nur mäßiger Belastung.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung nach § 11 NNatG sowie der Gesamtabwägung ist in der allgemeinen Begründung dargestellt (vgl. Ziff. III. Vorbemerkungen sowie III.6). Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

4.3. FFH-Verträglichkeitsprüfung

4.3.1 Unverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34c Abs. 1 NNatG

In Tab. 10 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Das Vorhaben führt zu zwar relativ geringen, aber doch erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet. Das Vorhaben ist somit mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes nicht verträglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet ist jedoch auszuschließen.

Tab. 10: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) - Verluste von Bereichen mit ungünstigem derzeitigen Erhaltungszustand in einem Umfang von etwa 0,22 ha und Beeinträchtigungen durch verminderten Hochwassereinfluss (vom zehnjährlichen Hochwasser nicht mehr überflutet) in einem Umfang von etwa 0,09 ha	Aus Gründen der Rechtssicherheit der Planung wird von dem ungünstigeren Fall ausgegangen, dass die Verluste und Beeinträchtigungen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen [<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>]) - Verlust von Entwicklungspotenzial auf einer Fläche von maximal 6,5 ha und Beeinträchtigungen durch verminderten Hochwassereinfluss (vom zehnjährlichen Hochwasser nicht mehr überflutet) in einem Umfang von etwa 0,02 ha	Da nur Entwicklungspotenzial, nicht aber real vorhandene Flächen des FFH-Lebensraumtyps durch Abgrabungen betroffen sind und nicht erkennbar ist, warum gerade in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich eine entsprechende Entwicklung erforderlich ist, ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu bewerten. Die verminderte Überflutungshäufigkeit von Flächen mit dem Lebensraumtyp 6510 stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar, weil keine auf Überflutung angewiesene Arten vorkommen.
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf Sandebenen) - Verluste in einem Umfang von etwa 0,1 ha	Aus Gründen der Rechtssicherheit der Planung wird von dem ungünstigeren Fall ausgegangen, dass die Verluste und die Beeinträchtigungen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91F0 (Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> [<i>Ulmenion minoris</i>]) - Verluste von Bereichen mit ungünstigem derzeitigen Erhaltungszustand in einem Umfang von etwa 0,14 ha und Beeinträchtigungen durch verminderten Hochwassereinfluss (vom zehnjährlichen Hochwasser nicht mehr überflutet) in einem Umfang von etwa 0,13 ha, außerdem Verlust von Entwicklungspotenzial auf einer Fläche von maximal 6,5 ha	In Anbetracht der insgesamt nur sehr geringen Flächen, mit denen der Lebensraumtyp 91F0 im FFH-Gebiet und speziell im Bereich unterhalb von Celle vorkommt, ist davon auszugehen, dass die Flächenverluste und -beeinträchtigungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen. Der Verlust von Entwicklungspotenzial ist dagegen nicht erheblich, da aus Gründen des Hochwasserschutzes eine Auenwaldentwicklung rechtlich ohnehin nicht zulässig wäre.
Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume für Fledermäuse des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus)	Es ist nicht erkennbar, dass die geringfügigen Gehölzverluste zu einer nennenswerten Entwertung des Lebensraumes für die betreffenden Fledermausarten führt, zumal die vorhabensbedingte Neuentwicklung von grasig-krautiger Vegetation und von Gewässern gleichzeitig neue bedeutsame Habitatelemente für die Fledermäuse schafft. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles ist daher nicht zu erwarten.

4.3.2 Ausnahmeverfahren gemäß § 34c Abs. 3 NNatG

Das Vorhaben kann trotz der festgestellten Unverträglichkeit zugelassen werden, weil die Ausnahmetatbestände des § 34c Abs. 3 NNatG erfüllt sind.

Alle denkbaren Alternativen sind nicht zumutbar oder erfüllen nicht in hinreichendem Umfang ihre Funktion, so dass das Fazit gezogen werden kann, dass zumutbare Alternativen nicht existieren. Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Antragsteller vorgelegte Alternativenprüfung (Planunterlage VI, Ziff. 8 sowie Rahmenentwurf vom 28.02.2002) überprüft und teilt die Einschätzung, dass zumutbare Alternativen mit keinen oder geringeren FFH-Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind.

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung Celles durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation für mehrere tausend Einwohnerinnen und Einwohner,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen Celles durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation (3.234 Wohngebäude, 2.684 Nebengebäude, 1.000 gewerblich genutzte Gebäude, diverse Baudenkmäler - zu erwartender Schaden bis zu 105 Millionen Euro im Falle eines 100-jährlichen Hochwassers),
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Aufwertung des FFH-Gebietes und damit Förderung der Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ durch Bereicherung mit auentypischen FFH-Lebensraumtypen und Habitaten für Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie innerhalb des Gebietes und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft.
-

Zur Kohärenzsicherung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung von naturbetonten Biotopen (unter anderem Lebensraumtyp 6430) in den Böschungsbereichen entlang der „Altarme“ (2,14 ha),
- Entwicklung von flächigen Gehölzbeständen (unter anderem Lebensraumtypen 9190 und 91F0) durch Anlage von Gehölzpflanzungen im Bereich einer Gras-Ackerfläche in der Aue im Kontakt zu vorhandenem Laubwald (0,62 ha).

Die strengeren Ausnahmevoraussetzungen des § 34 Abs. 4 NNatG waren nicht anzuwenden, da durch das Vorhaben keine prioritären Biotope oder Arten betroffen werden.

5. Flächenbedarf

Der notwendige Grunderwerb entfällt auf die Vorlandabgrabungen in einer Größenordnung von ca. 15 ha sowie auf die nach dem NNatG zusätzlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen von ca. 3 ha. Der nach der festgestellten Planung erforderliche Grunderwerb hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen.

Der festgestellte 1. BA beeinträchtigt landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße durch den Flächenentzug. Der landwirtschaftlichen Nutzung werden dauerhaft in großem Umfang Flächen entzogen, über die jedoch von der Antragstellerin Kauf- bzw. Tauschverträge geschlossen wurden.

Die agrarstrukturellen Belange müssen aber in der Gesamtabwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind. Das Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar.

6. Naturschutz und Landespflege

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 7 NNatG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landespflegerischen Begleitplans (LBP) entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 8 NNatG sowie dem § 19 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur- und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine in Abstimmung mit der UNB entwickelte, fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden.

Bereits frühzeitig hat der Antragsteller seine UNB entsprechend § 56 NNatG unterrichtet und bei der Entwurfsaufstellung eingebunden. Auf die Benehmensherstellung der UNB nach § 14 NNatG vom 24.02.2004, in der nur noch wenige Hinweise gegeben wurden, wird hingewiesen. Der LBP wurde in enger Abstimmung mit den UNB erstellt.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10, 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Soweit mit den festgestellten Maßnahmen besonders geschützte Biotope nach §§ 28 a NNatG berührt werden, liegen die Voraussetzungen nach § 28 a Abs. 5 NNatG vor, da Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des öffentlichen Interesses erforderlich und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind. Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen gelten aufgrund der Konzentrationswirkung mit Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als erteilt.

Um erhebliche Beeinträchtigungen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch das Bauvorhaben zu vermeiden, sind verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen, die in der Maßnahmenkartei (Ziff. 9 des LBP) als S- bzw. G-Maßnahmen im einzelnen dargestellt sind.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen, die nur zum Teil entsprechend § 10 NNatG durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden können:

- Anlage von extensiv zu nutzendem Grünland auf den weitgehend ebenen Abgrabungsflächen (6,66 ha),
- Ansaat/Eigenentwicklung von Grünland auf der in der Bauphase beanspruchten Fläche (0,30 ha),
- Entwicklung von naturbetonten Biotopen in den Böschungsbereichen entlang der „Altarme“ (Uferstaudenfluren und Röhrichte, halbruderaler Gras- und Staudenfluren, mesophiles Grünland) sowie Entwicklung ungenutzter Gewässerrandstreifen mit Dominanz von Uferstaudenfluren und Röhrichten auf Aller-nahen Abgrabungsflächen (3,96 ha),
- Pflanzung von Hochstämmen (Stiel-Eiche) (6 Stück) sowie flächige Gehölzpflanzungen (0,07 ha),
- Entwicklung von Magerrasen im Bereich eines neuen Leitdammes (0,10 ha),
- Entwicklung von Auengebüsch und Auwald durch Aufforstung von Gras-Ackerfläche in der Aue mit standortheimischen Gehölzen (0,27 ha),
- Eigenentwicklung von Böschungsteilbereichen eines Leitdammes (0,16 ha),
- Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland (0,06 ha),
- Aufwertung der Tierlebensräume/Jagdbereiche von Fledermäusen durch Neuentwicklung von Gehölzflächen und großflächigen Gewässer(rand)biotopen.
- Anlage von extensiv/nicht genutzten Flächen im Bereich der Böschungen entlang der „Altarme“ sowie der weitgehend ebenen Abgrabungsflächen (11,0 ha),
- Umwandlung von Acker in extensiv oder nicht genutzte Flächen mit Dauervegetation (0,34 ha).
- Landschaftsgerechte Neugestaltung durch Neuanlage von Gehölzbeständen und insgesamt durch die großflächige Entwicklung autotypischer Lebensräume in der Alleraue (alle Kompensationsmaßnahmen in der Allerniederung).

§ 18 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 11 NNatG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die hochwasserschutzbedingten Nutzungsan-

sprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 18 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 11 NNatG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist .

Bis auf einige Funktionen und Werte ist der durch die Maßnahme verursachte Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild ausgleichbar. Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre, wie dies auch in der Bilanzierung und in dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausdruck kommt.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild haben qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt worden ist, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Hochwasserschutzes für die Stadt Celle gehen in der Abwägung vor. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 18 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen kann zur Wiederherstellung der beeinträchtigten oder verloren gegangenen Funktionen und Werte folgender Ersatz in ähnlicher Art und Weise geschaffen werden:

- Entwicklung von Eichen-Mischwald durch Aufforstung von Acker und Grasacker mit standortheimischen Gehölzen (0,96 ha).
- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv oder nicht genutzte Flächen mit Dauervegetation (0,08 ha),
- Umwandlung von Acker und Grasacker in Gehölzbestände beziehungsweise extensiv oder nicht genutzte Flächen mit Dauervegetation (2,30 ha).

Der Eingriff wird danach ausreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurück bleibt bzw. für die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen ähnliche Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden.

Die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-301) wurden unter Ziff. III.4.3 zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

7. Forstwirtschaft

Das Vorhaben führt zum Verlust von Eichen-Kiefern-Mischwald. Der Umfang ist in der Bewertung gem. § 12 UVPG unter Ziff. 2.2.3 (Schutzgut Pflanzen) dargelegt. Dieser Eingriff in den Waldbestand stellt eine Waldumwandlung i. S. d. § 8 NWaldLG dar, die die Versagungstatbestände des § 8 Abs. 5 NWaldLG erfüllt. Jedoch dient das festgestellte Vorhaben – wie oben dargelegt – dem öffentlichen Wohl. Die mit der Planung verfolgten Interessen der Allgemeinheit (Schutz von Menschen und Sachgütern vor Hochwasser) sind gegenüber der Erhaltung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der beeinträchtigten Waldflächen vorrangig, so dass die Voraussetzungen einer Genehmigung der Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 6 NWaldLG vorliegen. Diese wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

8. Denkmalpflege

Von dem Vorhaben sind im Bereich westlich des Wilhelm-Heinichen-Ringes bei Station 3 + 400 und 3 + 800 archäologische Fundstellen betroffen. Die Abgrabungen haben die Zerstörung der betroffenen Bodendenkmale i. S. d. § 6 Abs. 2 NDSchG zur Folge. Gemäß § 7 NDSchG ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal dann zu genehmigen, wenn ein überwiegendes öffentliche Interesse anderer Art den Eingriff verlangt. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an einem wirksamen Hochwasserschutz das Interesse am Erhalt des Bodendenkmals überwiegt und die Voraussetzungen für die Genehmigung des Eingriffs vorliegen. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 19 kann die Sicherstellung eventuell vorhandener bedeutsamer archäologischer Objekte und der Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft sichergestellt werden. Die denkmalrechtliche Genehmigung wird über die Konzentrationswirkung dieses Beschlusses mit erteilt.

IV. Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen durch Planänderungen und Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke ist zu entschädigen. Ob die ggf. erforderliche Entschädigung für eine Inanspruchnahme einzelner Grundstücke durch Geldleistungen oder durch Tauschflächen zu erbringen ist, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Hierzu kann die Stadt Celle jeweils im Falle der Nichteinigung ein gesondertes Enteignungsverfahren beantragen.

Im übrigen werden die Entscheidungen über die einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen wie folgt begründet:

1. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

1.1 **Gemeinsame Stellungnahmen vom 12.05.2004 und vom 01.07.2004 Samtgemeinde Flotwedel, Gemeinde Hambühren, Gemeinde Wietze und Gemeinde Winsen (Aller)**

StN vom 12.05.04

1. Die Antragsunterlagen lassen nicht klar erkennen, ob die Vorzugsvariante des Rahmenentwurfs identisch ist mit den vorliegenden Antragsunterlagen.
2. Die Antragsunterlagen weisen ein geändertes Abgrabungsvolumen gegenüber der Rahmenplanung aus. Dies hat ggf. Auswirkungen auf das Retentionsvolumen. Hierzu sind weitergehende Erläuterungen unverzichtbar.
3. Es wird die Anrechenbarkeit der Kompensationsmaßnahmen angezweifelt und um Stellungnahme gebeten, da die angedachten Kompensationsmaßnahmen unterhalb und die geplanten Eingriffe oberhalb des Wehres Celle liegen.
4. Aus den Antragsunterlagen ist nicht erkennbar, wie hoch die Niederschlagsmenge ist bzw. im neuen Modell aufgenommen wurde.
5. Die Qualität des neuen Modells (Hydro-AS_2D statt FESWMS) lässt sich ohne ergänzende Informationen nicht einschätzen.

StN vom 01.07.2004

1. Hinweis auf Abweichungen zwischen gemessenen "Eismarken" und berechneten Kalibrierwasserständen für den Bereich stromauf der K74 mit der Bitte um Berücksichtigung durch entsprechende Sicherheitszuschläge in den zukünftigen Planungen.
2. Die vorgelegten Antragsunterlagen weisen nicht eindeutig aus, welche in der Rahmenplanung beschriebene Variante realisiert werden soll.
3. Die Vorzugsvariante der Rahmenplanung sieht einen Verlust von 2,35 Mio. m³ Retentionsvolumen und einen Ausgleich durch Maßnahmen unterhalb des Wehres Celle vor. Dieser Ausgleich wird durch die Veränderung der geplanten Maßnahmen reduziert, indem das Abgrabungsvolumen nur noch 239.400 m³ (effektiv 192.000 m³) beträgt. Die Oberlieger befürchten daher Rückstaueffekte wegen der Verringerung des Retentionsvolumens und des Abflussquerschnittes. Es wird um eine Gegenüberstellung des verbauten Retentionsvolumens und des hierfür geplanten Ausgleichs gebeten. Hierin sollen die Maßnahmen oberhalb des Wehres Celle verbindlich aufgenommen werden.
4. Die Rechenungenauigkeit (Vergleich Kalibrierung mit Eismarken) soll bei der Ermittlung des Retentionsraumverlustes berücksichtigt werden.
5. Der Verbau des großen Retentionsvolumens konterkariert die geplanten Maßnahmen der Unter- und Oberlieger. Es wird vorgeschlagen, im Raum Flettmar - Langlingen eine steuerbare Öffnung der Verwallungen vorzunehmen um hierdurch im Stadtgebiet von Celle den Verbau von Retentionsvolumen reduzieren zu können.
6. Die Stadt Celle wird gebeten, sich an den Untersuchungen für die Entwicklung einer aller Anlieger befriedigenden Lösung zu beteiligen.

Durch die Baumaßnahmen dieses Planfeststellungsabschnittes geht kein Retentionsraum verloren, sondern es wird im Gegenteil der Wasserstand im Stadtgebiet gesenkt. Dadurch ergeben sich für die unter- und oberhalb liegenden Gemeinden keine Nachteile.

Eine Reduzierung des Retentionsraumes kann sich nur durch die noch folgenden Bauabschnitte ergeben. Dieser Sachverhalt und mögliche Kompensationsmaßnahmen sind bei den nächsten Bauabschnitten endgültig zu klären. Hierbei ist auch die tatsächliche Betriebsweise des Wehres in Osterloh zu berücksichtigen.

Die Stellungnahmen berühren somit nicht den 1. Planfeststellungsabschnitt.

1.2 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften –GLL- Verden vormals: Amt für Agrarstruktur Verden vom 29.04.2004

Die Forderung nach einer finanziellen Entschädigung an die Grundeigentümer, deren Flurstücke nur teilweise in Anspruch genommen werden und Nachteile durch verschlechterte Grundstücksformen hinnehmen müssen, können nicht im vorliegenden Beschluss geregelt werden und werden insoweit zurück gewiesen. Die Zuständigkeit für Regelungen zur Entschädigungshöhe sowie zu unwirtschaftlichen Restflächen hat der Gesetzgeber der Enteignungsbehörde zugewiesen. Anlässlich des Erörterungstermins hat die Antragstellerin mitgeteilt, dass diese Probleme mit den Betroffenen direkt geregelt werden.

1.3 Niedersächsisches Landesamt für Ökologie –NLÖ- vom 03.05.2004

1. Der Hinweis auf die Beachtung der „Leitlinie für eine ökologisch orientierte Entwicklungsplanung der Aller von Celle bis Verden“ in der seit März 2001 aktualisierten Fassung wird im Hinweis Nr. 2 entsprochen.
2. Der Forderung nach einer Veränderung des im FFH-Gebiet Nr. 90, Teilgebiete zwischen Boye und den Celler Allerwehren, für die Lebensraumtypen gem. Anhang I (3150, 3260) entwickelten Erhaltungszieles „keine oder geringe Beeinträchtigungen durch Fischbesatz“ in „Entwicklung standorttypischer, autochthoner Fischbestände“ im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens wird nicht entsprochen. Die Erhaltungsziele wurden seinerzeit von der oberen Naturschutzbehörde rechtsverbindlich festgesetzt und sind beim festgestellten Vorhaben vom Antragsteller beachtet worden.
3. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit der neu geschaffenen Altarme zum Fischereibezirk Aller II wird im Hinweis Nr. 3 entsprochen.
4. Der Forderung nach Verzicht auf die Beseitigung von Ablagerungen von Auensedimenten wird nicht entsprochen. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist der Erhalt des Abflussquerschnittes gegenüber den übrigen Zielen der Gewässerunterhaltung erheblich höher zu bewerten.
5. Die Forderung nach vorsichtiger und schonender Vorgehensweise bei den Arbeiten zur Beseitigung der Ablagerungen, u.a. durch weitestgehende Erhaltung der Grasnarbe wird berücksichtigt (siehe Nebenbestimmung Nr. 20).

1.4 Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung vom 12.05.2004

1. Der Empfehlung zu Baugrunduntersuchungen ist die Antragstellerin durch umfangreiche Bodenuntersuchungen gefolgt.

1.5 Wasser- und Schifffahrtsamt Verden vom 21.04.2004

1. Der Forderung nach Kennzeichnung des Uferverlaufs durch Hochwasserbaken gemäß Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung im Bereich von km 2,9 bis 3,1 wird zur Vermeidung der Verschlechterung der Schifffahrt entsprochen (siehe Nebenbestimmung Nr. 12).
2. Die Übernahme der notwendigen Kosten für eine nach Fertigstellung der Maßnahme ggf. erforderliche Markierung einer Durchfahrtsöffnung an der Brücke Nr. 3 (Wilhelm-Heinichen-Ring) wird zu Recht von der Antragstellerin gefordert (siehe Hinweis Nr. 1).
3. Der Forderung zur Nachrüstbarkeit eines Regulierorgans (Schieber) an der Überfahrt der Altarme, mit dem die Wassermenge ggfls. reduziert werden kann, wird entsprochen (siehe Nebenbestimmung Nr. 13)
4. Der Forderung zur Regelung der Unterhaltung der Mündungsbereiche der neuen Altarme wird entsprochen (siehe Nebenbestimmung Nr. 14). Der Forderung nach Sicherung der Mündungsbereiche der neuen Altarme und deren Unterhaltung wird entsprochen (siehe Nebenbestimmung Nr. 15).
5. Der Forderung nach Beseitigung und Kostenübernahme von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wie Auskolkungen, Verlandungen oder andere Beeinträchtigungen der Schifffahrt wird entsprochen (siehe Nebenbestimmung Nr. 16).
6. Der Forderung nach einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung für die Wasserentnahme aus der Aller zum Betrieb der Bodentransport-Spülleitung wird entsprochen (siehe Nebenbestimmung Nr. 17).
7. Im Rahmen der Rückführung des Spülwassers in die Aller wird die Forderung erhoben, dass hierin keine Trübstoffe enthalten sein dürfen. Hierzu hat die Antragstellerin eine Stellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes –GLD- eingeholt. In seiner Stellungnahme vom 14.12.2004 kommt der GLD –Betriebsstelle Verden- bei der Beurteilung der

vorgesehenen Spülarbeiten zur Feststellung, dass aus Sicht der Gewässergütemirtschaft grundsätzlich keine Bedenken bestehen, da aufgrund der nach den Planunterlagen beschriebenen Vorgehensweise der Eintrag von Schwebstoffen sowie der Einfluss auf die Wasserstände der Aller minimiert wird. Ergänzend ist auf die vorgesehene, ausreichende Verweildauer zur Absetzung von Trübstoffen vor Wiedereinleitung des Rückspülwassers ebenso wie auf eine weitestgehende Kreislaufführung des Spülwassers hinzuweisen (siehe Teil II, Erläuterungsbericht, S. 30). Regelungen sind hierzu getroffen in der Nebenbestimmung Nr. 21.

1.6 Wehrbereichsverwaltung Nord vom 13.04.2004

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bauschutzbereich des Flugplatzes Immelmann-Kaserne liegt.

1.7 Vermessungs- und Katasterbehörde Südostheide vom 11.05.2004

Durch das Vorhaben könnten gegebenenfalls einige Vermessungspunkte gefährdet sein. Eine Mitteilung über den voraussichtlichen Beginn der Baumaßnahmen ist erforderlich (siehe Nebenbestimmung Nr. 6).

1.8 Landwirtschaftskammer Hannover –Forstamt Celle- vom 22.03.2004

Zu den geplanten Aufforstungsmaßnahmen wird auf die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes hingewiesen, wonach für die Lieferung des Pflanzgutes nur angemeldete Forstsaamen- und Pflanzenbetriebe in Betracht kommen; ferner, dass nur geeignete Herkünfte gemäß der Herkunftsempfehlung des ML verwendet werden. Soweit diese Forderung z.B. durch Hinweise in den Maßnahmenblättern des LBP (z.B. Maßnahme E26) noch nicht erfüllt ist, wird ihr durch Nebenbestimmung Nr. 18 entsprochen.

1.9 Landwirtschaftskammer Hannover vom 11.05.2004

1. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Ankaufs landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Zurverfügungstellung von Ersatzflächen („Tauschflächen“) die Entfernung und Erreichbarkeit, ausgehend vom dazugehörenden Hof, mit berücksichtigt werden muss.
2. Die Baustellenfläche ist nach Abschluss der Maßnahmen bei anschließender Zuführung zur landwirtschaftlichen Nutzung in den vorherigen Zustand zurückzusetzen (siehe Nebenbestimmung Nr. 8). Die geforderte Rekultivierung hat die Antragstellerin vorgesehen (siehe S. 25 des LBP, unterste Zeile der Tabelle).

1.10 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG vom 15.04.2004

Unter Beifügung von Planunterlagen wird auf Kabelanlagen im Planbereich hingewiesen und ein Kostenerstattungsanspruch für ggf. notwendige Veränderungen und Sicherungsmaßnahmen angemeldet. Die Prüfung der übersandten Pläne hat ergeben, dass die enthaltenen Leitungen außerhalb des direkten Abgrabungsbereichs liegen und von der Maßnahme nicht betroffen sind (Lage auf dem Damm des Wilhelm-Heinichen-Rings bzw. in Leerrohren der Brücke). Die Antragstellerin hat vorgesehen, dass vor Baubeginn eine erneute Leitungsabfrage stattfinden wird, um die gebotene Aktualität der Leitungspläne zu gewährleisten. Die Antragstellerin wird die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vornehmen (siehe hierzu auch Nebenbestimmung Nr. 6).

1.11 SVO Energie GmbH Celle vom 25.03.2004

Es wird auf eine erforderliche Neuverlegung einer vorhandenen Wassertransportleitung (DN 400 Az) im Teilbereich östlich des Wilhelm-Heinichen-Ringes hingewiesen. Diese Neuverlegung hat die Antragstellerin berücksichtigt und im Bauwerksverzeichnis aufgeführt. Es ist vorgesehen, diese Maßnahme in Abstimmung mit der SVO durchzuführen. Einvernehmen besteht auch bezüglich der Kostenübernahme.

1.12 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Baustellenverordnung zu beachten sind. Bezüglich der geplanten Spülleitung sind Vorbereitungen für die Unterhaltung und ggf. Störungen vorzusehen. Die Antragstellerin hat diese Hinweise zur Kenntnis genommen und wird entsprechende Vorgaben bei den Ausschreibungen vornehmen. Auf Ziff. II.2 wird verwiesen.

2. Einwendungen

In diesem Abschnitt werden die Einwendungen der Privatpersonen behandelt. Sie enthalten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Einwenderinnen und Einwender, die nicht an die Presse weitergegeben werden sollen. Inhaltlich werden die Einwendungen - ohne Angabe von personenbezogener Daten - auch an anderer Stelle behandelt.

3. Naturschutzverbände

2.1 Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) LV Niedersachsen –Kreisgruppe Celle-StN vom 10.06.2004

1. Die in den Planunterlagen ausgewiesenen Bereiche E 26 und E 28 seien für ein autogenes Habitat nicht ausreichend. – Die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Funktionen und Werte werden nach der Kompensationsbilanzierung im LBP durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen ausreichend kompensiert. Die im Plangebiet bestehenden Möglichkeiten für weitergehende Kompensationsmaßnahmen sind der Antragstellerin bekannt und werden ggf. für Ausgleiche bei den Folgeabschnitten genutzt. Die Forderung des BUND nach weitergehenden Maßnahmen in Form einer Verbesserung des Landschaftsbildes durch die Bepflanzung der neu entstehenden Insel zwischen dem Hauptstrom und dem neuen Altarm mit Auenbäumen ist daher nicht einforderbar.
2. Vom BUND wird eine integrierte Beplanung des Untersuchungsraumes auch für Maßnahmen der Naturschutzbehörden und infrastrukturelle Maßnahmen gefordert wie z.B. Biotoperhaltungsarbeiten des Altallerarmes am gegenüberliegenden, linken Flussufer, Einplanung einer Radwegführung, Bekämpfungsmaßnahmen gegen die standortfremde Späte Traubenkirsche an der Böschung des Wilhelm-Heinichen-Ringes. – Die geplanten Maßnahmen werden aus Mitteln des Hochwasserschutzes finanziert. Daher sind andere Zweckausrichtungen unzulässig. Die Planungen sind jedoch so ausgerichtet, dass andere Ziele wie Altarmgestaltung oder Stadtleitbild durch das geplante Vorhaben nicht verbaut werden. Die im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme erhobenen Daten stehen für andere, spätere Planungen in diesem Bereich zur Verfügung und können insoweit zu Kosteneinsparungen bei den Bestandsaufnahmen führen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus einer Qualifizierung des Altarmes am linken Allerufer als „§ 28a-Biotop“ keine gesetzliche Unterhaltungsverpflichtung hergeleitet werden kann. Im übrigen gehört der Bereich des linksseitigen Aller-Altarmes nicht zum Plangebiet. Bekämpfungsmaßnahmen der Späten Traubenkirsche sind vorbeugend im neuen Anpflanzungsbereich vorgesehen. Da dem Bestand am Wilhelm-Heinichen-Ring auch Schutzfunktionen zwischen Straße und Plangebiet zukommen, hat die Antragstellerin von Bekämpfungsmaßnahmen an dieser Stelle abgesehen.
3. Der BUND weist darauf hin, dass es sich beim Plangebiet um das gemeldete FFH Gebiet Nr. 90 handelt und es daher keine erheblichen Beeinträchtigungen der für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele geben darf. – Hierzu wird festgestellt, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 90 durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Nach § 34 c Abs. 3 NNatG ist die Zulässigkeit dennoch gegeben, da das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind sowie durch Sicherungsmaßnahmen die Kohärenz des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 gewahrt bleibt. Damit ist der Ausnahmetatbestand gemäß § 34 c Abs. 3 NNatG für das geplante Vorhaben erfüllt

Es wird weiterhin auf die Einhaltung der EU-Wasserrahmenrichtlinie hingewiesen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“ ist zu berücksichtigen, dass die Selbstreinigungsleistung der neuen Altarme optimiert werden sollte und anaerobe Zustände nicht entstehen. – Verstöße gegen die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind nicht erkennbar. Die Planung sieht eine Durchströmung des alten und neuen Altarmes vor. Durch die Nebenbestimmung Nr. 22 sind Unterhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung der dauerhaften Anbindung an den Hauptstrom festgesetzt.

3.2 NABU –Gruppe Stadt Celle e.V.- StN vom 14.06.2004

1. Es wird das Fehlen von Unterlagen über einen schlüssigen Hochwasserschutzplan für das Einzugsgebiet der Aller, in dem nachhaltige Rückhaltemaßnahmen aufgezeigt werden, bemängelt. Der Verweis auf das vorliegende Rahmenkonzept wird für unzureichend gehalten. Es wird kritisiert, dass Daten fehlen, zu welchen Kosten es kommt, wenn jede Kommune an der Aller bei sich Abgrabungen durchführt und Hochwasserschutzbauten errichtet. – Hierzu wird darauf hingewiesen, dass insbesondere mit Beginn der Hochwasserschutzplanung in Celle in den 80er Jahren eine Vielzahl von Untersuchungen über die Wirkung von Rückhaltemaßnahmen aufgestellt worden sind. Entsprechende Hinweise sind im Erläuterungsbericht (Unterlage II, Seiten 16 und 17) enthalten. Da nach diesen Untersuchungen der Bau von Rückhaltemaßnahmen im Vergleich zu Schutzmaßnahmen vor den Siedlungsgebieten vielfach höhere Kosten erzeugt, wurden diese Planungen begründet nicht weiterverfolgt.
2. Vom NABU wird die Forderung auf Festsetzung eines Verzichts der Nutzung durch Angler und Fischer für den Bereich der neuen Altarme erhoben. – Durch das Vorhaben werden vorhandene Gewässer nicht beeinträchtigt. Aus einem Kompensationserfordernis heraus kann daher ein Fischereiverbot nicht gerechtfertigt und erreicht werden. Hinsichtlich der Rechtslage zu den Fischereirechten siehe Hinweise Ziff. 3.
3. Es werden für die geplante Umsiedlung gefährdeter Pflanzen am neuen Standort Schutz- und Pflegemaßnahmen gefordert. – Die Umsiedlungsmaßnahmen erfolgen zu Gunsten gefährdeter Pflanzen im Rahmen des Oberbodenabtrags und dem Verbringen dieses Bodens auf die neuen Standorte. Die im Oberboden enthaltenen Pflanzenteile werden derart ausgebracht, dass sie sich auch ohne Bewässerungsmaßnahmen entwickeln können. In den Maßnahmenblättern wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen haben. Insofern ist sichergestellt, dass ggf. erforderliche sonstige Schutz- und Pflegemaßnahmen ergriffen werden. Eine konkrete Festlegung derartiger Maßnahmen bereits im LBP ist nicht sinnvoll, weil Art und Umfang entsprechender Maßnahmen sich erst aus der konkreten Ausführung der Maßnahme ergeben werden.
4. Auch für das Kleingewässer wird die Festsetzung gefordert, wonach eine Nutzung des Kleingewässers durch Angler ausgeschlossen wird. – Dieser Forderung wird mit gleicher Begründung wie zum Bereich der neuen Altarme –siehe oben- nicht entsprochen. Aufgrund der sehr geringen Flächenausdehnung und Tiefe des Kleingewässers erscheint eine Angelnutzung kaum praktikabel.

3.3 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. vom 18.04.2004

Bei Beseitigung von Wanderwegen wird um Neuanlegung mit Anbindung an die verbleibenden Wanderwege gebeten. – Durch das Vorhaben werden keine öffentlich ausgewiesenen Wanderwege beseitigt. Betroffen sind lediglich einige Trampelpfade. Es besteht daher keine Notwendigkeit für die Neuanlage von Wanderwegen.

V. Kostenentscheidung

Die Stadt Celle als Antragstellerin trägt gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 VwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Über die allgemeine Begründung des Planfeststellungsbeschlusses hinaus liegt die Möglichkeit der sofortigen Verwirklichung der planfestgestellten Baumaßnahme sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Einwohner der Stadt Celle, soweit diese durch Hochwasser gefährdet sind, da die planfestgestellte Maßnahme der Beseitigung einer besonderen Gefahrensituation dient. Wie bereits ausgeführt, erfordern die bestehenden Hochwasserabflussverhältnisse unterhalb der Celler Allerwehre dringend einer Korrektur, um hierauf aufbauend einen vollständigen und umfassenden Hochwasserschutz für das gesamte gefährdete Stadtgebiet von Celle durch weitere Maßnahmen durchführen zu können. U.a. das extreme Hochwasserereignis im Januar 2003 (vgl. Unterlage II, S. 11) mit Pegelwerten bis 518 cm am Pegel Celle belegt das große Risiko und nur auf günstige Umstände ist zurückzuführen, dass nicht extreme Schäden entstanden sind. Die baldige Fertigstellung der Ausbaumaßnahme allein mindert bereits das Hochwasserrisiko erheblich. Hierin liegt das besondere öffentliche Interesse, aber auch das besondere Interesse der Stadt Celle als Antragstellerin zur Herstellung eines Hochwasserschutzes für ihre Einwohner. Mit der sofortigen Durchführung des Vorhabens wird für eine Vielzahl von Menschen die Gefährdung durch Hochwasser erheblich reduziert, d. h. die Gefahr für Leib und Leben verringert. Die Maßnahme dient zugleich dem erhöhten Schutz von Sachwerten in Millionenhöhe. Das damit verbundene erhöhte öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Vorhabens geht somit eindeutig über das allgemeine Interesse an der Durchführung der Maßnahme hinaus. Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen ergibt daher, dass demgegenüber das Interesse potentieller Kläger an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsmittels zurückstehen muss. Der Ausbauunternehmer muss wegen des dargelegten Gefährdungspotentials die Möglichkeit erhalten, unmittelbar nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses die Baumaßnahmen durchzuführen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Zur Information wird auf folgendes hingewiesen:

Die Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg nach Erhebung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

VIII. Rechtsgrundlagen

a) Bund

BNatSchG- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193 - 1218), zuletzt geändert durch Artikel 5 EuroparechtsanpassungsG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

UVPG- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 EuroparechtsanpassungsG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

BBodSchG- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Schuldrechtsmodernisierungsg vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

4. BImSchV- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften vom 06.05.2002 (BGBl. I S. 1566, 1569)

VwGO- Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 G zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599)

VwVfG- Verwaltungsverfahrensgesetz i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 Kostenrechtsmodernisierungsg vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

(für Nds. gilt bis auf weiteres: VwVfG vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.09.1996 - BGBl. I S. 1354- siehe § 1 Abs. 1 Satz 1 des Nds. VwVfG vom 28.11.1997 -Nds. GVBl. S. 489-)

b) Land

NNatG- Niedersächsisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, bereinigt Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)

NUVPG- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)

NVwKostG- Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 394)

NVwVfG- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrens und anderer G vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634)

NWG- Niedersächsisches Wassergesetz i.d. Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664)

ZustVO-Wasser- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 29.11.2004 (Nds. GVBl. S. 550)

DenkmalschutzG- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701)

NWaldLG- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds.GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den Bereichen Wald und Jagd vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 616)

NBodSchG- Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19.02.1999 (Nds.GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds.GVBl. S. 417)

Nds. FischG- Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1.02.1978 (Nds.GVBl. S.81), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701)